

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Unternehmen (Stand 03.09.2013)

I. Allgemeines

Bei dem Veranstalter IKOM handelt es sich um eine Abteilung des Vereins Studiendruck der Fachschaft Maschinenbau e. V. an der Technischen Universität München. Sie wird im Folgenden als Veranstalter bezeichnet. Bei der Veranstaltung handelt es sich um eine Informationsveranstaltung für Studierende. Neben den Studenten ist Unternehmen mit Beschäftigungsmöglichkeiten für Hochschulabsolventen die Teilnahme gestattet. Sie werden im Folgenden als Teilnehmer bezeichnet.

II. Vertragsschluss

Die Anmeldung erfolgt durch ausfüllen und übersenden eines Anmeldeformulars, welches zur jeweiligen Veranstaltung herausgegeben wird.

Mit Übersendung des Antragsformulars erkennt der Teilnehmer diese Bedingungen und die Preislisten des Veranstalters an. Mit Übersendung des Antragsformulars meldet sich der Teilnehmer verbindlich zur jeweiligen Veranstaltung an.

Aufgrund der begrenzten Kapazitäten ist die Anzahl der Vertreter einzelner Teilnehmer auf maximal 6 Personen zu beschränken. Die letztendliche Entscheidung über die Zulassung eines Teilnehmers erfolgt nach freiem Ermessen des Veranstalters. Die Zulassung erfolgt grundsätzlich nur für einen Tag im Rahmen der Veranstaltung.

Der Vertrag kommt erst durch Zulassung eines ordnungsgemäß angemeldeten Teilnehmers zustande.

III. Miet- und Nebenkosten

Wenn nicht anders vereinbart, gelten die in den jeweiligen Informationsbroschüren veröffentlichten Preise. Ausgewiesene Preise sind bindend.

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht im Preis enthalten. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

IV. Zahlungsbedingungen

Sollten keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, ist der gesamte Betrag 14 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig.

Aufrechnungsansprüche stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Veranstalter anerkannt sind. Außerdem ist der Teilnehmer zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

V. Haftungsausschluss, Erfüllungsinteresse

Kommt der Teilnehmer in Verzug, verletzt er schuldhaft sonstige Pflichten, so ist der Veranstalter berechtigt, den insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

Sofern die obigen Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Auftragsgegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Teilnehmer über, in dem dieser in Annahmeverzug oder Schuldnerverzug gerät.

Soweit hinsichtlich der angebotenen Veranstaltung nicht 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung gemäß Ziff. IV die Zahlung eingegangen ist, befindet sich der Teilnehmer in Zahlungsverzug und der Veranstalter behält es sich insoweit vor, den Teilnehmer von der Teilnahme auszuschließen und die Kosten für die Veranstaltung sowie weitere

Schadensersatzansprüche nebst Gerichtsverfahrenskosten geltend zu machen.

Der Veranstalter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Verzug auf einer vom Veranstalter zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Ein Verschulden der Vertreter oder Führungsgehilfen ist auf den Veranstalter nur in dem vorgenannten Umfang zuzurechnen. Sofern der Verzug auf einer vom Veranstalter zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist Schadensersatzpflicht vom Veranstalter auf den vorhersehbaren, typischerweise eingetretenen Schaden begrenzt.

Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Teilnehmers bleiben vorbehalten.

VI. Veranstaltungsort und -zeit

Ort und Zeit ergeben sich aus den jeweiligen Informationen zur Veranstaltung für die Teilnehmer.

VII. Zuweisung der Ausstellungsflächen

Die Zuweisung einer Ausstellungsfläche erfolgt durch den Veranstalter. Der Veranstalter behält es sich vor, den Teilnehmer abweichend von der Bestätigung einen Stand in anderer Lage zuzuweisen, die Größe seiner Ausstellungsfläche zu ändern, Ein- und Ausgänge zum Ausstellungsgelände und Hallen zu verlegen oder zu schließen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen. Ein Schadensersatzanspruch des Teilnehmers aufgrund der Änderung der Ausstellungsfläche (Lage; oder Größe) ist ausgeschlossen. Umbaukosten und sonstige mit der Zuweisung einer anderen Ausstellungsfläche verbundenen Kosten werden durch den Veranstalter nicht übernommen.

Bei der Berechnung wird die zugeteilte Bodenfläche ohne Rücksicht auf Vorsprünge, Feiler, Installationsanschlüsse und sonstige feste Einbauten zugrunde gelegt. Der Beteiligungspreis schließt nicht die Überlastung von Standbegrenzungswänden ein. Den Teilnehmern ist es nicht gestattet, eigene Stände aufzubauen. Vom Veranstalter wird ein Stand entsprechend der veröffentlichten Abbildung und in gleichwertiger Ausstattung zur Verfügung gestellt. Für Schäden am Mobiliar, Einrichtung und Ausstellungsraum haftet der Teilnehmer. Der Stand muss während der Dauer der gesamten Veranstaltung besetzt sein.

VIII. Stornierung

Bei einer Stornierung nach Erhalt der Zulassungsbestätigung wird der volle Preis der stornierten Leistung in Rechnung gestellt.

IX. Terminänderung

Der Veranstalter behält es sich vor Terminänderungen im maximalen Ausmaß von 5 Werktagen auch abweichend von der schriftlichen Zulassungsbestätigung vorzunehmen.

X. Hausordnung

Bestandteil des Vertrages ist die Hausordnung des Veranstaltungsortes. Befragung und Verteilung von Prospekten, Flugblättern, Mustern und ähnliches seitens der Teilnehmer sind nur auf dem eigenen Stand zulässig.

Das Filmen, bzw. Herstellen von Videoaufnahmen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.

Der Veranstalter kann die Beseitigung von Ausstellungsgütern und die Einstellung von Tätigkeiten verlangen, die durch Geruch, Geräusche oder andere Emissionen oder durch Störungen das Aussehen eine Störung des Messebetriebs verursachen. Die Feststellung der Störung obliegt dem Veranstalter.

Der Verkauf von Waren ist untersagt.

Bei Verstößen oder Nichtbefolgung von Anweisungen ist der Veranstalter berechtigt, den jeweiligen Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen, ohne dass hieraus Ansprüche gegen den Veranstalter hergeleitet werden können. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für das Ausstellungsgut und die Standeinrichtung und schließt auch bei Vorsatz oder grob fahrlässiger auch für Mitarbeiter jede Haftung für Schäden darin aus.

Dieser Haftungsausschluss gilt auch dann, wenn die Standausrüstung oder das Ausstellungsgut vom Veranstalter in der Ausübung des Vermieterpfandrechts verwahrt werden.

Der Haftungsausschluss erfährt durch die besonderen Überwachungsmaßnahmen des Veranstalters keine Einschränkungen. Weiterhin schließt der Veranstalter die Haftung für Nachteil und Schäden aus, die den Teilnehmern durch irrtümliche Angaben bei der Platzzuweisung, dem Standort, oder der Standgestaltung genügen, Katalogeintragungen sowie nicht unverzüglich schriftlich gerügte Veränderungen der Standgröße und sonst geführter Service entstehen, es sei denn, der Veranstalter hat dies wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens eigener Mitarbeiter zu vertreten.

XI. Sonstiges

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen, Ton- und Filmaufnahmen von Ständen und ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Veröffentlichung, Werbung usw. zu verwenden. Die Teilnehmer bzw. die von diesen zu der Teilnahme der Veranstaltung ausgewählten Mitarbeiter erwägen durch die Anmeldung in die Verwendung ihres Bildes im Rahmen von Wiedergaben gemäß Satz 1.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

Es werden ausdrücklich deutsche Rechts- und deutsche Texte herausgegeben.

Erfüllungsort ist München.

Sofern der Teilnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Unternehmen ist, ist ausschließlich Gerichtsstand das für den Geschäftssitz des Veranstalters zuständige Gericht.

Der Veranstalter ist berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

XIII. Salvatorische Klausel

Alle von diesen Klauseln abweichenden Regelungen bedürfen der Schriftform. Ist eine der Klauseln unwirksam, so soll die Klausel gelten, die dem von den Parteien gewünschten wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommt.